

Teilhabe an Bildung

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen Hilfen für Menschen mit Behinderungen zu einer Schulbildung, zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung sowie zur Weiterbildung. Die Leistungen werden erbracht, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Bildungsangebote wahrnehmen können.

Weitere Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten auch unter [Behinderung > Bildung und Ausbildung](#).

2. Hilfen zur Schulbildung

Schüler mit Behinderungen können alle Leistungen erhalten, die geeignet und wirtschaftlich sind, ihre Teilhabe an Bildung umzusetzen – bei Eignung bis zur Erlangung der Hochschulreife. Neben den vorbereitenden Hilfen zur Einschulung werden auch offene schulische Ganztagsangebote gefördert, die an den planmäßigen Unterricht anknüpfen und in den Räumlichkeiten der Schule stattfinden. Eine [Schulbegleitung](#) kann z.B. nicht nur vormittags während des Unterrichts, sondern auch nachmittags bei den Ganztagsangeboten eingesetzt werden.

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung umfasst nach § 12 Eingliederungshilfe-Verordnung auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

3. Hilfen zu Berufsausbildung und Studium

Menschen mit Behinderungen erhalten auch Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung sowie zur Weiterbildung.

Gefördert werden kann z.B.

- ein Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium,
- ein Meisterkurs oder ein Studium nach einer Berufsausbildung oder
- in begründeten Fällen auch ein Promotionsstudium.

3.1. Voraussetzungen in der Eingliederungshilfe

Wird die Teilhabe an Bildung nicht von einem anderen Kostenträger übernommen, kann sie auch von der Eingliederungshilfe geleistet werden. Für den Eingliederungshilfe-Träger sind die Voraussetzungen zur Ausbildung und Weiterbildung im § 112 Abs. 2 SGB IX genau geregelt:

Voraussetzung ist, dass dieselbe fachliche Richtung weitergeführt wird. Außer es handelt sich um ein Masterstudium, das auf ein Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt.

In der Regel werden Ausbildung und Studium nur unterstützt, wenn der Mensch mit Behinderung zu Beginn nicht älter als 29 Jahre bzw. bei Aufnahme eines Masterstudiums nicht älter als 34 Jahre ist.

3.2. Unterbrechung möglich

Nicht zu beeinflussende gewichtige Gründe, z.B. eine vorübergehende Verschlechterung des Gesundheitszustands oder wichtige familiäre Gründe, können verhindern, dass eine Weiterbildungsmaßnahme direkt im Anschluss an eine schulische oder berufliche Ausbildung durchgeführt wird. In diesen Fällen werden die individuellen Umstände des Leistungsberechtigten berücksichtigt, sodass eine Förderung auch nach einer Unterbrechung möglich ist.

4. Wer hilft weiter?

Der zuständige Kostenträger oder die [unabhängige Teilhabeberatung](#).

5. Verwandte Links

[Behinderung](#)

[Behinderung > Bildung und Ausbildung](#)

[Bundesteilhabegesetz](#)

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

[Schulbegleitung](#)

Gesetzesquellen: §§ 5, 75, 112 SGB IX